

## **Botschaft**

zum Beschlussentwurf über die Gewährung eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt für die Schutzmassmassnahmen erster Priorität betreffend die Hochwasserschutzprojekte der Navizence in Anniviers und des Wildbachs Corniolla in Vex.

---

## **Der Staatsrat des Kantons Wallis**

**an den**

### **Grossen Rat**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Mit vorliegendem Beschlussentwurf bitten wir sie um Gewährung eines Nachtragskredits zur Deckung der Kosten für die Schutzmassmassnahmen erster Priorität betreffend die Hochwasserschutzprojekte der Navizence in Anniviers und des Wildbachs Corniolla in Vex.

### **1. Allgemeines**

Die Unwetter während des Winters und Sommers 2018 verursachten zahlreiche Schäden an den Walliser Fliessgewässern.

Mehr als 70 Gemeinden waren davon betroffen. Für einen Betrag von mehr als Fr. 18'000'000.- wurden sofortige Sicherungs- und Räumungsarbeiten ausgeführt (Entscheid des Grossen Rats vom November 2018).

Diese Arbeiten ermöglichten beinahe in allen Fällen eine akzeptable Sicherheit gegenüber den Hochwasserrisiken auf den betroffenen Fliessgewässern wiederherzustellen. Einige Bäche waren jedoch so stark betroffen, dass die Lancierung von Wasserbau-/Sicherungsprojekten nötig wurde:

- a) Die Navizence auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers
- b) Der Wildbach Corniolla auf dem Gebiet der Gemeinde Vex

Bei beiden Fliessgewässern nehmen die Erarbeitung des Gesamtprojektes sowie die entsprechenden Entscheidungen (Homologierung der Projekte sowie die Finanzierungsentscheide) mehrere Jahre in Anspruch und dürften frühestens 2021 vorliegen.

Es ist unerlässlich, dass die Gemeinden die Arbeiten erster Priorität durchführen lassen können, ohne auf die Genehmigung des Gesamtprojektes warten zu müssen.

Die bereits durchgeführten Analysen der Ingenieurbüros sowie die erneuten Schäden, welche diesen Frühling aufgetreten sind, zeigen, dass es zwingend nötig ist, die dringlichsten Arbeiten ab 2019 auszuführen, um besonders gefährdete oder wichtige Objekte schützen und Folgeschäden verhindern zu können. Es geht somit darum, angepasste Massnahmen erster Priorität zu realisieren. Im konkreten Fall werden die Erosionsprozesse ohne diese Massnahmen fortschreiten, der Umfang des Gesamtprojektes wird umfassender und kostenintensiver ausfallen und einige Objekte werden in der Zwischenzeit nicht das erforderliche Schutzniveau erreichen.

a) Die Navizence auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers

Die in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli aufgetretenen Unwetter in der Region oberhalb Zinal waren von einer Intensität, welche ein 100-jährliches Ereignis übertrafen und ein verheerendes Hochwasser verursachten.

Das Hochwasser verursachte auf der gesamten Länge der Navizence von Plat de la Lée bis zur Einmündung in den Rotten (~25 km) enorme Schäden. Auf Gebiet der Gemeinden Anniviers und Chippis brach der Bach an mehreren Stellen aus, zerstörte eine Vielzahl von Infrastrukturen (Strassen, Kanalisation, Trinkwasserversorgung, Elektrizität, Telekomleitungen, etc.) und beschädigte verschiedene Gebäude.

In der Gemeinde Anniviers zerstörte das Hochwasser das natürliche Gerinne oder veränderte dieses dahingehend, dass die Ufer stark destabilisiert wurden.

Im Jahr 2018 wurden daher Sofortmassnahmen in Höhe von rund Fr. 7'000'000.- für erste Sicherungsmassnahmen und Räumungsarbeiten ausgeführt.

Diese Massnahmen reichen bei Weitem nicht aus, um ein akzeptables Schutzniveau gegenüber Hochwasserrisiken zu erreichen: aktuell befindet sich ein Schutzprojekt mit Kosten von rund Fr. 45'000'000.- in der Studienphase.

Von diesem Projekt müssen Arbeiten erster Priorität auf folgenden drei Abschnitten vorgezogen und unverzüglich ausgeführt werden:

- Sektor Zinal
- Sektor Mijonettes/Mottec
- Sektor Schwellen de Pinsec-Vissoie

Mit Beschluss vom 13. März 2019 genehmigte der Staatsrat die vorgezogene Finanzierung dieser Arbeiten sowie den entsprechenden zusätzlichen Kreditantrag dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Das BAFU erteilte am 25. April 2019 eine Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn der bis dahin angekündigten Arbeiten. Diese Arbeiten werden Bestandteil des Kreditantrages gemäss dem Modell für Einzelprojekte für das Gesamtprojekt der Navizence sein.

Im April und Mai 2019 traten zusätzliche Schäden infolge der Schneeschmelze und der erhöhten Abflüsse auf. Daher ist es möglich, dass im Verlaufe des Jahres auch auf anderen Sektoren infolge allfälliger Ereignisse interveniert werden muss.

b) Der Wildbach Corniolla auf dem Gebiet der Gemeinde Vex

Die Intensität der Unwetter vom 6. und 21. August 2018 in der Region Val de Dix und Sitten überstiegen jene eines 100-jährlichen Ereignisses und führten zu einem verheerenden Hochwasser im Wildbach Corniolla auf einer Höhe von 1'450 m ü. M. bis zur Einmündung in die Borgne.

Die Abflüsse verursachten auf einer Länge von rund 1 km enorme Schäden, in dem sie zu Erosionen von mehreren Metern Tiefe führten und das Bachbett durch diese Erosionsprozesse

verbreiterten. Die Kantonsstrassen Nr. 54 – Les Haudères – Arolla und Nr. 55 Vex – Hérémente – Motôt wurden an zwei Stellen durch grosse Murgänge unterbrochen.

Sofortmassnahmen im Rahmen von Sicherungs- und Räumungsarbeiten wurden 2018 mit Kosten von rund Fr. 1'000'000.- ausgeführt.

Diese Massnahmen reichen bei Weitem nicht aus, um ein akzeptables Schutzniveau gegenüber Hochwasserrisiken zu erreichen: aktuell befindet sich ein Schutzprojekt mit Kosten von rund Fr. 5'000'000.- in der Studienphase.

Von diesem Projekt wurden die Arbeiten erster Priorität definiert, deren Ausführung keinen Aufschub erlaubt:

- Sicherungsarbeiten, welche unmittelbar oberhalb der Kantonsstrassen Nr. 54 und Nr. 55 ausgeführt werden.

Diese Arbeiten wurden beim BAFU angekündigt und können innerhalb der Programmvereinbarung (PV) Schutzbauten gegen Hochwasser 2016-2019 abgewickelt werden.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Art. 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG) sieht ausdrücklich vor, dass, wenn eine vorgesehene Ausgabe nicht mit dem Budgetkredit erfüllt werden kann, ein Nachtragskredit verlangt werden muss. Art. 11 der Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV) setzt für die Vergabe eines Nachtragskredits voraus, dass insbesondere die Kriterien der Unvorhersehbarkeit und der Dringlichkeit erfüllt sein müssen.

Beide Kriterien werden in diesen beiden Fällen vollkommen erfüllt. Die von den Gemeinden zu veranlassenden Arbeiten sind sowohl dringlich als auch unerlässlich. Die Hochwasser der Navizence und des Wildbachs Corniolla während dem Sommer 2018 waren absolut aussergewöhnlich und deren Auswirkungen konnten unter keinen Umständen in die Finanzplanung miteinbezogen werden. Deshalb reicht das ordentliche Jahresbudget nicht aus, um die für die Subventionen in Betracht zu ziehenden Beträge bereitzustellen.

## **3. Anfallende Kosten und Subventionen**

Im kantonalen Gesetz über den Wasserbau (kWBG) vom 15. März 2007 sowie der Verordnung über den Wasserbau (kWBV) vom 5. Dezember 2007 sind die Subventionssätze festgehalten, die unter solchen Umständen anzuwenden sind:

kWBG, 8. Abschnitt: Finanzierung

Art. 44 Wasserbau

1 Beim kommunalen Wasserbau, nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter:

- a) beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 65 Prozent bis 85 Prozent der anerkannten Kosten. Die kantonale Subvention umfasst die vom Bund erhaltenen Beiträge;
- c) kann der Kanton den Gemeinden eine zusätzliche, ausserordentliche Subvention

von maximal 10 Prozent für diejenigen Arbeiten gewähren, die sie nicht ausführen könnten, ohne dadurch ihre Finanzlage zu gefährden;

#### kWBV, 6. Abschnitt: Finanzierung

##### Art. 33 Subventionssatz für die Wasserbauprojekte

1 Der Kanton unterstützt die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ausgearbeiteten Wasserbauprojekte durch die Gewährung einer Subvention von:

- a) 85 Prozent der anerkannten Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter für die Projekte von erster Priorität, die ausserordentlich effizient und von besonderer Qualität sind; die kantonale Subvention schliesst die vom Bund erhaltenen Beiträge ein;
- b) 65 Prozent der anerkannten Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter für Projekte von nachrangiger Priorität; die kantonale Subvention schliesst die vom Bund erhaltenen Beiträge ein.

3 Der Kanton kann den Gemeinden eine ausserordentliche zusätzliche Finanzhilfe von maximal 10 Prozent für Arbeiten gewähren, die sie nicht ohne Gefährdung ihrer finanziellen Lage durchführen könnten.

- a) Die Navizence auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers

Die Gemeindeverwaltung von Anniviers hat uns am 16. April 2019 einen Subventionsantrag mit der Bitte zur Gewährung der zusätzlichen Finanzhilfe von 10%, gemäss den Art. 44, Abs. 1, C des kWBG und Art. 33, Abs. 3 der kWBV zugestellt.

Ein **Grundsatzentscheid** über den Subventionssatz von mindestens 85% wurde vom Staatsrat am 13. März 2019 gefällt. In diesem Schreiben wurde festgehalten, dass der Antrag zur zusätzlichen Finanzhilfe im Rahmen des Gesamtprojektes geprüft werden soll.

Angesichts des Antrages der Gemeinde Anniviers sowie der hohen, erforderlichen Gemeindeinvestitionen, welche im Anschluss an das verheerende Hochwasser der Navizence vom 2. Juli 2018 nötig wurden, wird die Gewährung einer ausserordentlichen zusätzlichen Finanzhilfe von 10% für einen Gesamtsubventionssatz von 95% vorgeschlagen.

Die Gesamtkosten der bisher angekündigten Arbeiten betragen Fr. 4'300'000.-, wobei mehrere Unbekannte betreffend Fortschreiten der Erosionsprozesse und Entwicklung des Gerinnezustandes während des Sommers bestehen.

Da diese Arbeiten durch Unwetter verursacht worden sind, sind sie in der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) nicht aufgelistet.

Die entsprechende Gesamtsubvention (inkl. Bundesbeitrag) beträgt somit Fr. 4'085'000.- und der kantonale Anteil daran beläuft sich auf Fr. 2'580'000.-.

- b) Der Wildbach Corniolla auf dem Gebiet der Gemeinde Vex

Die Gemeindeverwaltung von Vex hat uns am 6. Februar 2019 einen Subventionsantrag zugestellt.

Ein **Grundsatzentscheid** über den Subventionssatz von mindestens 85% wurde vom Staatsrat

am 13. März 2019 gefällt.

Gemäss dem Antrag der Gemeinde Vex schlagen wir einen Gesamtsubventionssatz von 85% vor.

Die Gesamtkosten der bisher angekündigten Arbeiten betragen Fr. 1'500'00.-, wobei mehrere Unbekannte betreffend Fortschreiten der Erosionsprozesse und Entwicklung des Gerinnezustandes während des Sommers bestehen.

Da diese Arbeiten durch Unwetter verursacht worden sind, sind sie in der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) nicht aufgelistet.

Die entsprechende Gesamtsubvention (inkl. Bundesbeitrag) beträgt somit Fr. 1'275'000.- und der kantonale Anteil daran beläuft sich auf Fr. 750'000.-.

#### 4. Fazit

Die DWFL beantragt somit für die Unwetter im Jahre 2018 einen Nachtragskredit über Fr. 5'360'000.- (inkl. Bundesbeitrag) zur Subventionierung der angepassten Schutzmassnahmen erster Priorität, welche auf der Navizence in Anniviers und dem Wildbach Corniolla in Vex realisiert werden müssen. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus den Massnahmen an diesen beiden Fliessgewässern zusammen:

	Kosten Bauarbeiten (Schätzung)	Gesamtsubvention (inkl. Bundesbeitrag)
Navizence in Anniviers	Fr. 4'300'000.-	Fr. 4'085'000.-
Wildbach von Corniolla à Vex	Fr. 1'500'000.-	Fr. 1'275'000.-
	Fr. 5'800'000.-	Fr. 5'360'000.-

In der Hoffnung, dass der Grosse Rat dem Beschlussentwurf, den wir ihm mit der vorliegenden Botschaft vorlegen, zustimmen wird, entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, und uns, dem Schutz Gottes.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: Roberto Schmidt

Der Staatskanzler: Philipp Spörri